

Höhere Freibeträge und neue Rechtslage beim Erben

Steuerberater Guido Benninghaus und Notar Volker Grebe informieren über Änderungen beim Erb- und Steuerrecht

Von Johannes Becker

KIERSPE • Eineinhalb Jahre ist es her, da entschied das Bundesverfassungsgericht, dass es in dem bisherigen Erbschaftsteuerrecht massive Ungerechtigkeiten gebe, die bis zum Ende dieses Jahres behoben werden müssten, ansonsten dürfe der Staat ab dem kommenden Jahr keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr erheben.

Der Gesetzgeber hat sich in diesem Zusammenhang dazu entschieden, nicht nur das entsprechende Steuerrecht zu überarbeiten, sondern auch das Erbrecht zu ändern. Im Gespräch mit der MZ erläuterten Steuerberater Guido Benninghaus und der Fachanwalt für Erbrecht und Notar Volker Grebe die Änderungen, die aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Nach Ansicht von Grebe ist durch den vorgelegten Regierungsentwurf zum Erbrecht das Selbstbestimmungsrecht des Erblassers gestärkt worden. Auch die Erben hätten in Zukunft mehr Rechte gegenüber den Pflichtteilsberechtigten. Nicht zuletzt würden durch die Änderungen auch Leistungen aufgrund von Familiensolidarität wie beispielsweise durch die Pflege eines Angehörigen stärker honoriert.

In Zukunft kann der Erblasser entscheiden, ob besondere Zuwendungen, die er zu Lebzeiten einem Kind gewährt hat, damit dieses beispielsweise einen leichteren Start in die Selbstständigkeit hat, nach dem Tod ausgeglichen werden müssen oder nicht.

Auch beim Entziehen des Pflichtteils hat es Änderungen gegeben. Nach altem Recht war ein Pflichtteilsentzug möglich bei „ehrlosem und unsittlichem Lebenswandel wider den Willen des Erblassers“. „Was früher ehrlos und unsittlich war, kann heute Normalität sein. Man denke nur an die nichteheliche Lebensgemeinschaft“, erläutert Grebe. Auf der anderen Seite könne die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zum Verlust des Pflichtteils führen, sofern es für den Vererbenden unzumutbar sei, dem Verurteilten den Pflichtteil zu überlassen.

Für pflegende Angehörige besonders erfreulich dürfte nach Ansicht von Grebe sein, dass in Zukunft jeder gesetzliche Erbe einen Ausgleich für erbrachte Pflegeleistungen erhalten soll. Die Bewertung dieser Leistungen soll sich an der gesetzlichen Pflegeversicherung orientieren.



Rechtsanwalt und Notar Volker Grebe und Steuerberater Guido Benninghaus von GBMP informieren über die Änderungen beim Erbrecht und beim Steuerrecht. • Foto: J. Becker

Die Erben dürfen sich darüber freuen, dass der Gesetzgeber eine „Stundung zur Erfüllung von Pflichtteilsforderungen“ in den Gesetzentwurf aufgenommen hat. So muss nicht mehr zwangsläufig das Eigenheim verkauft werden, um die Forderungen, die sich aus dem Pflichtteil ergeben, zu erfüllen.

„Bei den Änderungen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ist es für die Erben zunächst einmal zu begrüßen, dass die Freibeträge deutlich angehoben wurden“, erläutert Steuerberater Guido Benninghaus eine der gravierenden Änderungen, die diese Reform vorsieht.

So ist geplant, dass Ehegatten in Zukunft einen Freibetrag von 500 000 Euro haben, bislang waren es 307 000 Euro. Kinder dürfen nach der Gesetzesänderung 400 000 Euro (bisher 205 000 Euro) steuerfrei erben. Enkel bekommen sogar einen vierfach angehobenen Freibetrag, sie müssen in Zukunft erst Erbschaftssteuern zahlen, wenn sie mehr als 200 000 Euro erben.

Besonders dürften sich Erben freuen, die mit dem Vererbenden in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Sie sollen, wie der Ehegatte auch, einen Freibetrag von 500 000 Euro erhalten, bislang waren es gerade einmal 5 200 Euro. „Allerdings müssen diese Lebenspartner in Zukunft alles über den Freibetrag hinausgehende deutlich höher versteuern als bisher. Denn für die hier anzuwendende Steuerklasse drei, nach denen Nichtverwandte veranlagt werden, gelten nun höhere Steuersätze“, so Benninghaus. Während die Steuersätze für Ehegatten und in direkter Linie Verwandte unverändert bleiben sollen, gehören die entfernteren Verwandten zu den Verlierern der Reform. Ihr Freibetrag erhöht sich lediglich von 10 300 Euro auf 20 000 Euro. Wohingegen der

Steuersatz auf 30 Prozent beziehungsweise 50 Prozent angehoben wurde.

So positiv die Erhöhung der Freibeträge auch klingen mag, darf nicht übersehen werden, dass vererbtes Vermögen künftig höher bewertet werden soll. Entscheidend ändern soll sich beispielsweise die Bewertung von Grundvermögen. „Während früher der Bedarfswert zu Grunde gelegt wurde, ist es nun ein Wert, der dem Verkehrswert näher kommt“, erklärt der Steuerberater. Dabei macht er deutlich, dass der Bedarfswert früher meist nur 60 bis 70 Prozent des Vermögenswertes ausmachte.

Einschneidende Veränderungen wird es auch bei dem Vererben von Betriebsvermögen geben. So wurde früher die Steuerbilanz bei der Bewertung zu Grunde gelegt, nun soll auch in diesem Bereich ein an den Verkehrswert angenäherter sogenannter Ertragswert der Maßstab sein. Allerdings bleiben 85 Prozent des Vermögenswertes von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erbe das Unternehmen 15 Jahre lang weiterführt.

Allerdings müssen dazu Bedingungen erfüllt werden, die es dem Erben ganz schön schwer machen könnten, sein Erbe steuerfrei zu genießen. So soll er unter anderem gewährleisten, dass während der zehn Jahre nach Antritt des Erbes die Lohnsumme im Unternehmen nicht unter 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der vergangenen fünf Jahre sinkt.

„Man kann unter diesen Vorzeichen, Unternehmern, bei denen in Kürze eine Nachfolgeregelung ansteht, nur dringend raten, sich mit dem Thema noch vor in Kraft treten der Reform im Frühsommer dieses Jahres intensiv zu beschäftigen, um gegebenenfalls noch nach altem Recht das Unternehmen zu übertragen“, so Steuerberater Benninghaus.